

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

zum/zur	Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
A0254/22 Fraktion FDP/Tierschutzpartei, Fraktion DIE LINKE SR Müller	Amt 30	S0011/23	17.01.2023
Bezeichnung			
Einführung von "Bürohunden" im Alten Rathaus			
Verteiler		Tag	
Die Oberbürgermeisterin		31.01.2023	
Verwaltungsausschuss		10.03.2023	
Stadtrat		20.04.2023	

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg möge beschließen:

Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, im Rahmen eines Pilotprojektes, die Einführung von Bürohunden im Rathaus zu gewähren. Dabei soll geprüft werden, unter welchen Voraussetzungen den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Mitnahme ihres Hundes an den Büroarbeitsplatz, zumindest „temporär“, insbesondere auch in Notsituationen, beispielsweise bei der Überbrückung von Tierarztbesuchen usw., möglich ist. Bei einem positiven Effekt kann die Einführung von Bürohunden auf weitere Verwaltungsgebäude ausgeweitet und eine geeignete allgemeine Regelung erarbeitet werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Es bestehen keine rechtlichen Bedenken aus Sicht der Verwaltung, im Rahmen eines Pilotprojektes Bürohunde im Alten Rathaus in Magdeburg einzuführen.

Hunde im Büro sind inzwischen keine Seltenheit mehr. Denn die beliebten Vierbeiner tun eine Menge fürs Büroklima. So kann es ungemein entspannend sein, nach einem unerfreulichen Gespräch im Dienst einen Hund zu streicheln, behaupten zumindest Psychologen. Im Ergebnis spricht die Möglichkeit der Mitnahme eines Hundes ins Büro für eine gewisse Sozialkompetenz des Arbeitgebers. Ihm steht es als Inhaber des Hausrechts grundsätzlich frei, ob er Hunde zulässt oder nicht – außer besondere Sicherheits- oder Hygienevorschriften verbieten bereits Haustiere in bestimmten Arbeitsbereichen. Prinzipiell kann der Arbeitgeber die Anwesenheit von Haustieren am Arbeitsplatz auch an bestimmte Voraussetzungen (Reinlichkeit, Maulkorb o.ä.) knüpfen. Denn in den allermeisten Fällen werden das Eigentum des Arbeitgebers, die Arbeitsleistung, das Kollegium oder Kunden mittelbar oder unmittelbar betroffen.

Die Kollegen müssen zwar nicht zustimmen, da in erster Linie der Arbeitgeber über die Belange der Verwaltung entscheidet und hierfür der Ansprechpartner ist. Dennoch darf der Hund nicht die Arbeitsabläufe stören oder die Gesundheit der Mitarbeiter beeinträchtigen, weshalb letztlich der Arbeitgeber auch zu berücksichtigen hat, ob seitens eines Mitarbeiters ggfls. eine Hundehaarallergie oder eine psychische Beeinträchtigung (Angst vor Hunden) vorliegt. In solchen Fällen wird sich der Arbeitgeber gegen das Mitbringen des Hundes an den Arbeitsplatz entscheiden müssen. Auch dürfen sich die Kollegen nicht belästigt fühlen, wenn der Hund z.B. nach einem Regenschauer nicht gerade „nach Rosen duftet“. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass nicht jeder Hund für jeden Arbeitsplatz geeignet ist. Es kann hier rassetypische Unterschiede geben.

Aus tierschutzrechtlicher Sicht muss berücksichtigt werden, dass die Regelungen des Tierschutzgesetzes sowie der Tierschutzhundeverordnung eingehalten werden. Die Räumlichkeiten müssen daher für einen Hund geeignet sein (d.h. ausreichende Belüftung, Schutz vor Kälte und Sonne, keine lauten Geräusche, Rückzugsmöglichkeiten für den Hund etc.).

Sollte der Antrag beschlossen werden, dann ist zuerst eine Bedarfsanalyse im Alten Rathaus vorzunehmen. Liegt ein entsprechender Bedarf vor, wird die Landeshauptstadt Magdeburg im Rahmen ihres Direktionsrechts Regelungen zur Umsetzung erarbeiten (Vorhandensein einer Hundehaftpflichtversicherung, evtl. Sachkundeprüfung des Hundehalters gemäß § 9 HundeG LSA, Einführung einer Probezeit usw.). Letztendlich ist auch der Personalrat zu beteiligen.

Simone Borris
Oberbürgermeisterin